Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Loitz für die Ortsteile Wüstenfelde, Sophienhof und Zeitlow (Beitrags- und Gebührensatzung)

Grundlagen

- die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 08.Juni 2004

- die §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG)vom 12.April 2005

- die §§ 40 und § 43 Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes (LWag) des Landes M-V vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669 f)

- die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Loitz für die Ortsteile Wüstenfelde, Sophienhof und Zeitlow vom 21.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung mit Beschluss Nr. 175 wird nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

§ 1 - Allgemeines
§ 2 - Beitrags-, Gebühren- und Abgabenpflichtige
§ 3 - Kalkulation

II. Abschnitt

§ 4 - Anschlussbeitrag
§ 5 - Gegenstand der Beitragspflicht
§ 6 - Entstehung der Beitragspflicht § 7 - Beitragsmaßstab
§ 8 - Beitragssatz
§ 9 - Vorauszahlung
§ 10 - Ablösung
§ 11 - Fälligkeit
§ 12 - Stundung und Niederschlagung

III. Abschnitt

§ 13 - Benutzungsgebühren
§ 14 - Entstehung der Gebührenpflicht
§ 15 - Berechnungseinheiten/Berechnungsmaßstab
§ 16 - Gebührensätze
§ 17 - Fälligkeit
§ 18 - Beendigung der Gebührenpflicht

IV. Abschnitt

§ 19 - Bekanntmachung
§ 20 - Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Loitz erfüllt nach Maßgabe der ihr durch Gesetz, Vertrag und sonstiger verbindlicher Regelungen übertragenen hoheitlichen Aufgaben die Abwasserentsorgung für die Ortsteile Wüstenfelde, Sophienhof und Zeitlow.

§2
Beitrags-, Gebühren- und Abgabenpflichtige

Beitrags-, gebühren- und abgabenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.
Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte Schuldner. Zum Schuldner kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist. Mehrere Teilschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil als Schuldner anzusehen.

§3
Kalkulation

Entstehende Kosten werden nach Maßgabe dieser Satzung durch Beiträge, Gebühren und Abgaben gedeckt. Die Kalkulation der Umlagen erfolgt dabei im Rahmen vergleichbarer Qualitäten.

II. Abschnitt

§ 4
Anschlussbeitrag

1) Die Stadt Loitz erhebt für die Ortsteile Wüstenfelde, Sophienhof und Zeitlow zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung,
den Aus- und Umbau und die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Kläranlage einen Beitrag.
2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung
   a) des Klärwerkes,
   b) von Sammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken und Klärteichen sowie Druckentwässerungsanlagen,
   c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Hausanschlussleitung, Reinigungsschacht oder Hebestationen).
3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Aufwand zunächst für einen möglichen Eigenanteil der Stadt zu verrechnen ist, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, wenn die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage herstellt (zusätzliche Grundstücksanschlüsse).
Der Stadt sind die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe gesondert zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§5
Gegenstand der Beitragspflicht

1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtumfanges nach § 4 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. sind und
   a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
   b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichem Sinne.

§ 6
Entstehung der Beitragspflicht

1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen.

2) Grundstücke, deren Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwassernetz aus dem Volksvermögen der ehemaligen DDR finanziert wurde, werden nicht von der Beitragspflicht entbunden. Im Rahmen einer allgemeinen Ortsnetzerschließung erfolgt eine Veranlagung nach Maßgabe § 6 Punkt 1.

§7
Beitragsmaßstab

1) Der Anschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
2) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die mögliche bauliche Ausnutzung des angeschlossenen Grundstücks, ausgedrückt über die zulässige Geschossflächenanzahl(GFZ).
   Es gilt: *Grundstücksfläche* x *GFZ* x *Beitragssatz* = *Anschlussbeitrag*
3) Als Grundstücksfläche gilt:
   a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
   b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
   c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Bau-GB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
      bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
      Eckgrundstücke mit beidseitiger Straßenangrenzung werden hinsichtlich der Tiefenbegrenzung nach der Lage des Straßenkanals beurteilt und nur von einer Seite aus veranlagt.
   d) bei Grundstücken, die über die nach den Buchstaben a)- c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der Straße zu gewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, d.h. Hinterkante Wohngebäude, Hinterkante gewerblich genutzte Gebäude.
   e) bei Grundstücken, die über den Innenbereich hinausragen wird wie folgt verfahren: beitragsfähig ist nur die Grundstücksfläche, die durch die Innenbereichsgrenze nach § 34 Bau-GB beschrieben wird.
   f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau-GB) tatsächlich so genutzt werden 50 % der Grundstücksfläche,
   g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Kleingartenanlagen, Sportplatz U.ä. festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,25; sind Abwasseranfallstellen nicht vorhanden, werden diese Grundstücke nicht erschlossen.

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau-GB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
(gilt auch für Außenbereiche im Innenbereich)

4) Als zulässige Geschossfläche gilt:

1. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Die Geschossflächenzahl ermittelt sich durch Vervielfältigung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) als Maß der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

2. Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird wie folgt festgesetzt:

a) in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach erteilter Baugenehmigung zu ermitteln; in Fällen vorhandener Wohnbebauung gilt diese Regelung sinngemäß;
c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzung über die Geschossfläche, ist diese entsprechend Ziffer d) zu ermitteln;
d) in Gebieten ohne Bebauungsplan im Sinne der § 34 und § 35 des Baugesetzes bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erschließung tatsächliche Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse; bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige Bebauung an hand der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln und gemäß BauNVO § 17 festzusetzen.
Fällig wird bis zur Bebauung nur ein Beitrag für eingeschossige Bebauung.

3. Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes höher als die zulässige, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.
4. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet, Hiernach sind als Vollgeschosse anzusehen:

a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 bebaut werden dürfen;
b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 Bau-GB möglich ist,
   - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; Fälligkeit siehe wie oben
   - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

d) Soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen,

e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei typischer ländlicher Bebauung (Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss inklusive Gaubenausbau) ist als zulässige Geschossflächenzahl GFZ = 0,25 anzusetzen.
   Es ist anzusetzen bei 2 geschossigen Bauten GFZ = 0,4
   bei 3 geschossigen Bauten GFZ = 0,55
   bei 4 geschossigen Bauten GFZ = 0,70
   Abweichungen hiervon regeln sich nach den vorgenannten Punkten.

§8
Beitragssatz

1) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden m2 zulässiger Geschossfläche 8,69 € = 17,00 DM.
2) Werden Grundstücke, auf denen Baurechte liegen über Erschließungsverträge durch Erschließungsträger erschlossen, so ist der Erschließungsbeitrag wie folgt zu bestimmen:

- Innere Erschließung auf dem Grundstück über Erschließungsverträge 82,2 %
- Äußere Erschließung der Gemeinde bis an das Grundstück 17,8 %

Der Beitragsanteil der äußeren Erschließung wird fällig mit der Fertigstellung der äußeren Erschließungsanlagen bis an das Grundstück bzw. Plangebiet.

§9
Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Stadt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur Höhe von 70% des **vorkalkulierten** Anschlussbeitrages in dem Kalenderjahr verlangt werden in dem das Grundstück eine Anschlussmöglichkeit erlangt. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nichtverzinst.

§10
Ablösung

1) Die Ablösung des Beitrages im ganzen kann vor Entstehen der Beitragspflicht vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
2) Die Ablösevereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§12
Stundung und Niederschlagung

1) Beiträge können auf Antrag und nach Beratung in der Stadtvertretung gestundet oder in Raten gezahlt werden.
2) In besonderen Fällen können Beiträge ganz oder teilweise auf Beschluss der Stadtvertretung niedergeschlagen werden.
3) Näheres regelt die Stadtvertretung.

III. Abschnitt

§ 13
Benutzungsgebühren

Die Stadt Loitz erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebes und der Unterhaltung der Abwasseranlagen in den Ortsteilen Wüstenfelde, Sophienhof und Zeitlow, für die nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes zu entrichtende Abwasserabgabe sowie für die
Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung, Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und verbrauchsabhängige Gebühren.

§ 14
Entstehung der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Abrechnungsjahres, frühestens jedoch
   a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal folgt und
   b) für die verbrauchsabhängige Gebühr mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage
2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3) Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

§ 15
Berechnungseinheiten/Berechnungsmaßstab

1) Grundgebühr
   Die Grundgebühr wird als monatlicher Festbetrag auf feststehende Berechnungseinheiten erhoben.

   Berechnungseinheiten ist der Kanalanschluss je Grundstück:

   Erhält ein Grundstück 2 oder mehrere Anschlüsse, so wird die Grundgebühr je Anschluss erhoben.

2) Verbrauchsabhängige Gebühren

a) Die verbrauchsabhängige Gebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter zugeführtes Frischwasser laut Wasserzähler. Als Frischwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Entnahme des Wassers aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht gearbeitet, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt

b) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die nicht verbrauchte Wassermenge ist durch einen geeichten Wassermesser zu ermitteln. Die Absetzung der zurückgehaltenen Wassermenge erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:
- Wassermengen unter 20,0 m³/Jahr,
- hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- für Schwimmbecken verwendetes Wasser.

c) Die Gebühr wird nach der Verbrauchsmenge des Vorjahres vorläufig berechnet. Mit der Rechnungslegung erfolgt gleichzeitig eine endgültige Abrechnung des Vorjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Berechnungsjahres oder bestand für den Anschluss im vorangegangenen Berechnungsjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich verändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge auf der Basis des Trinkwasserverbrauches vergangener vergleichbarer Zeiträume ermittelt, gegebenenfalls geschätzt. Abweichungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10,23 € = 20 DM jährlich werden nicht berücksichtigt.

d) Gebühren für die mobile Entsorgung von nichtöffentlichen Kläranlagen und Sammelgruben ergeben sich durch vertragliche Bindung eines Entsorgungsunternehmens und sind nachfolgend unter § 16 Punkt 2 ausgewiesen.

§ 16
Gebührensätze

1) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit 7,67 €
2) Die verbrauchsabhängige Gebühr je Kubikmeter 2,56 €
   für die mobile Entsorgung aus Sammelgruben 17,03 € / m³
   für die Regelentsorgung bzw. Klärschlammentsorgung 17,03 € / m³

§ 17
Fälligkeit

1) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen fällig. Sie wird als Rate auf die zu erwartende Gebührenschuld erhoben.

2) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte mit der nächsten Vierteljahresrate fällig.

§ 18
Beendigung der Gebührenpflicht

1) Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Die Beendigung oder der Wechsel ist der Stadt Loitz anzuzeigen.

2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Stadt Loitz schriftlich mitgeteilt wird.

IV. Abschnitt

§ 20
Bekanntmachung

Die Satzung ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Loitz vom 12.08.2004 bekannt zumachen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loitz, den 21.06. 2007

Dr. Johannes Winter
- Bürgermeister-

- Siegel -